

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

6. Verordnung vom 14.01.1830 publ. 30.01.1830

I. an, seinen wöchentlichen Sitzungstag vom Freitag auf Sonnabend zu verlegen, und bringt dies hiemit zur öffentlichen Kunde.

6) Landesherrliche-Verordnung vom 14. Januar, publ. am 30. Januar 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir, in Folge der zwischen der Regierung Unsers Herzogthums Oldenburg und dem Grafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck, als Besitzer der Edlen Herrschaft Barel und der Gräflich Bentinckschen Vorwerke im Stad- und Butjadinger-Lande, gepflogenen Verhandlungen, Uns bewogen gefunden haben, die Herstellung des Grafen von Bentinck in seine bisher suspendirten Berechtigungen zu verfügen: so wollen wir hiedurch diejenigen Bestimmungen, unter welchen solcher Statt gegeben ist, den Behörden und Unterthanen bekannt machen.

Betreffend die Herstellung der noch suspendirten Gräflich Bentinckschen Berechtigungen

Iste Abtheilung.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Da durch die Herstellung der erwähnten Berechtigung in Ansehung der Uns über die Fortwährende Wirksamkeit der Landeshoheit in

IV



Beziehung auf Herrschaft Barel und die gedachten Vorwerke die Herrschaft Barel und die Gräflichen Vorwerke. die zustehenden Hoheit nichts geändert wird: so bleibt die allgemeine Gesetzgebung des Landes in jenen Besitzungen des Grafen von Bentinck, unbeschadet der Berechtigungen desselben, fortwährend in Uebung und Anwendung, in so fern nicht etwa:

1) Ausnahmen und Modificationen hinsichtlich derselben in der gegenwärtigen Verordnung zugestanden sind, oder deren auf weitere Nachweisung einer Collision jener Gesetzgebung mit den gedachten Berechtigungen etwa anerkannt werden möchten; oder denselben

2) durch legale Statute, Orts-Gewohnheiten u. s. w. auf gesetzliche Weise derogirt seyn sollte.

Der Besitzer der Herrschaft Barel und der Vorwerke bleibt daher auch bey der Ausübung seiner fraglichen Berechtigungen an die bestehenden Gesetze gebunden.

§. 2.

Künftige Gesetzgebung. Pro-mulgation und Publication der Gesetze und Bekanntmachungen.

Alles dieses gilt auf gleiche Weise auch von der künftigen Gesetzgebung.

Die Landesherrlichen Gesetze und Verordnungen, die Anordnungen und Bekanntmachungen der Landesherrlichen Behörden und Commissionen werden daher auch in der Herrschaft Barel und auf den Gräflichen Vorwerken auf die in



den übrigen Landestheilen angeordnete Weise promulgirt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, namentlich durch die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen und die Gesetz-Sammlung.

§. 3.

Wegen der Aufnahme von Fremden, <sup>Unterthanen</sup> Aufnahme und <sup>Entlassung.</sup> als Unterthanen in der Herrschaft Barel und auf den Gräflichen Vorwerken, so wie wegen Entlassung von Unterthanen aus dem Unterthanen-Verbande, wird auf die allgemeine Landes-Gesetzgebung Beziehung genommen. Nach derselben können Fremder Gesuche, um als Unterthanen aufgenommen zu werden, nur nach vorgängig ertheilter Einwilligung Unserer Regierung bewilligt werden.

Auf gleiche Weise können die in der Herrschaft Barel und auf den Gräflichen Vorwerken wohnhaften Landes-Unterthanen nur von jener Behörde des Unterthan-Verbandes entlassen werden.

§. 4.

Die während der Suspension der Berechtigungen von den Landesherrlichen Behörden vorgenommenen gerichtlichen und administrativen Handlungen bleiben, wie sich von selbst versteht, in voller Wirksamkeit, und werden, so weit es noch erforderlich ist und dieselben zu deren Com- <sup>Während der</sup> Suspension vor- <sup>genommene</sup> Handlungen.



petenz gehören, von den in die Stellen jener eintretenden Gräflich Bentinckschen Behörden auf gesetzliche Weise zur Endschaft befördert werden.

IIte Abtheilung.

**Dienerschafts = Verhältniß.**

§. 5.

Allgemeines  
Verhältniß der  
Gräflichen Be-  
hörden.

Die unten näher bezeichneten Gräflich Bentinckschen Behörden in der Herrschaft Barel und auf den Gräflichen Borwerken stehen zu den unmittelbaren Landesherrlichen Ober- und Unterbehörden in demselben Verhältniß, worin sich die Landesherrlichen Behörden gleicher Categorie im ähnlichen Falle gegen einander befinden.

§. 6.

Allgemeine Be-  
stimmung rück-  
sichtlich der  
Dienst-Qualifi-  
cation der Gräf-  
lichen Beamten  
und Officialen.

Diejenigen öffentlichen Beamten, welche der Besitzer der Herrschaft Barel und der Gräflichen Borwerke zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizey ernennt, so wie die Officialen, welche bey der Verwaltung derselben mit angewandt werden, müssen alle Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen, die nach Maßgabe der desfalls bestehenden Verordnungen und Bekanntmachungen, so wie der sonst angenommenen Grundsätze, zur Bekleidung und Ausübung ihrer Dienst-Functionen im unmittelbaren Landesherrlichen Dienst erforderlich sind.



§. 7.

Insbefondere müssen die Gerichts-Per-  
sonen aus der Zahl der von Unserer Regie-  
rung, oder der an deren Stelle tretenden Exa-  
minations-Behörde geprüften und qualificirt  
befundenen Candidaten oder Staatsdiener aus-  
ersehen werden, in so fern diesen letztern in den  
Gräflichen Dienst überzutreten gestattet werden  
möchte.

Insbefondere  
rückfichtlich der  
Gerichtsperso-  
nen.

§. 8.

Außerdem muß ein Jeder, welcher dazu  
bestimmt wird, um als Amtmann, Amts-Audi-  
tor, Beyfizer des Amtsgerichts, Revisionsrich-  
ter, Mitglied der Gräflichen Geistlichen Behör-  
de, Secretair bey den gedachten Behörden, Amts-  
physicus, Amtschirurgus, Pupillenschreiber,  
Sporteln-Rendant, Registrator, Deich-Inspec-  
tor und Kirchspielsvogt zu fungiren, bevor der-  
selbe in Function treten kann,

Anstellung und  
Verpflichtung  
derjenigen Gräf-  
lichen Beamten  
und Officialen,  
welche nicht als  
bloße Unterbe-  
diente zu be-  
trachten sind.

1) der betreffenden Landesherrlichen Be-  
hörde, unter Anführung der Gründe seiner  
Qualification und Beyfügung des eventuellen  
Entwurfs zu der zu ertheilenden Bestallung an-  
gezeigt, und von derselben in der ihm zuge-  
dachten Dienst-Eigenschaft anerkannt werden;

2) nach Einreichung der Original-Bestal-  
lung, entweder von der anerkennenden Behörde,  
oder in Gegenwart eines Landesherrlichen Com-

IV



missars in Barel selbst — wozu auch einer der Gräflichen Beamten ausersehen werden kann — unbeschadet seiner Verpflichtungen gegen die Grund- und Gerichtsherrschaft, auf getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienst-Oblichkeiten und genaue Beobachtung seiner Pflichten gegen seine Landesherrschaft beeidigt und in den Dienst eingeführt werden.

Ueber den Act der Verpflichtung und Introduction muß jedesmal ein Protocoll aufgenommen und an die betreffende Behörde eingesandt werden.

§. 9.

Entlassung und  
Suspension der-  
selben.

Rücksichtlich der Entlassung, Suspension, u. s. w. derjenigen Beamten und Officialen, welche im §. 8. näher bezeichnet worden sind, sind diejenigen Grundsätze und dasjenige Verfahren zu beobachten, welche wegen der Entlassung, Suspension u. s. w. der unmittelbaren Landesherrlichen Beamten und Officialen gleicher Kategorie bereits bestehen oder noch festgesetzt werden möchten.

§. 10.

Form der Communicationz-  
wischen den Landesherrlichen  
und Gräflichen  
Behörden.

In Ansehung der Form der Communicationen zwischen den unmittelbaren Landesherrlichen Behörden und den Gräflich Benthischen Behörden, so wie zwischen den erste-



ren und dem Besitzer der Herrschaft Barel und der Vorwerke, treten folgende Bestimmungen ein:

1) Die Landesherrlichen Ober- und Unter-Behörden communiciren in allen den öffentlichen Dienst betreffenden Angelegenheiten mit den Gräflich Bentinckschen Behörden, und diese mit jenen, auf dieselbe Weise, wie dieses unter gleichen Verhältnissen von den unmittelbaren Landesherrlichen Behörden unter sich geschieht.

2) Die Landesherrlichen Ober-Behörden rescribiren daher in den zur Competenz der Gräflichen Behörden gehörenden Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes auf die gewöhnliche Weise und diese berichten an jene in der, in der Verordnung vom 11ten März 1814. und der sonstigen Gesetzgebung vorgeschriebenen Art und Form.

3) Die Landesherrlichen Unter-Behörden und die Gräflichen Behörden requiriren sich gegenseitig und berichten an die betreffenden Ober-Behörden, wenn ihren Requisitionen nicht statt gegeben wird.

4) Von den Erlassen der Landesherrlichen Ober- und Unter-Behörden in administrativen — nicht gerichtlichen — Angelegenheiten, soll dem Besitzer der Herrschaft Barel jedesmal Kenntniß gegeben werden, damit derselbe für deren Vollziehung mit Sorge tragen, auch seine dabei etwa versirende Interessen wahrnehmen



könne — ohne jedoch berechtigt zu seyn, wegen eines vermeinten collidirenden Interesse's dergleichen Verfügungen einseitig zu suspendiren.

5) Wegen aller Gegenstände, die sich nur zu einer unmittelbaren Verhandlung zwischen den betreffenden Landesherrlichen Ober=Behörden und dem Besizer der Herrschaft Barel und der Vorwerke eignen, wie Dienst=Befehlungen und ähnliche Angelegenheiten, wird auch nur eine solche unmittelbare Communication eintreten.

§. 11.

Visitation der Oberbehörden.

Die allgemein angeordnete Visitation der Behörden findet auch rücksichtlich der Gräflich Bentinckschen in Ansehung alles desjenigen statt, was sich auf den öffentlichen Dienst bezieht. Wenn eine solche Visitation für nöthig gehalten wird, soll dem Besizer der Herrschaft Barel und der Vorwerke davon durch die, die Visitation anordnende Behörde vorgängig Kenntniß gegeben werden.

§. 12.

Unbeschränkte Befugniß zur Anstellung von Rent=Beamten und Unterbedienten.

Wie es sich von selbst versteht, daß die Anstellung der Gräflichen Rendanten, Deconomie=Verwalter, u. s. w., dem Besizer der Herrschaft Barel und der Vorwerke völlig frey steht, also bleibt ihm auch ohne Einschränkung überlassen, bey dem Amtsgerichte und dem Amte die erforderlichen Copiisten, Boten, Schließer, Po=



licey-Unterbediente u. s. w. in so fern jene Landes-Unterthanen sind, zu bestellen. Indessen kann von Unserer Regierung, aus Gründen der Dienst-Ordnung, auf Entfernung eines solchen Officialen oder Unter-Bedienten gedrungen werden.

IIIte Abtheilung.

Landesherrliche Kirchen-Hoheit, Gräfliche Patronat-Rechte und sonstige Consistorial-Verhältnisse.

§. 13.

Die Landesherrliche Hoheit in Kirchen-, Schulen- und sonstigen Consistorial-Angelegenheiten, das Jus episcopale circa sacra, die Aufsicht über die Gräflichen Patronat-Rechte u. s. w., werden auch in Beziehung auf die Herrschaft Barel und die Gräflichen Borwerke, wie bisher von Unserm hiesigen Consistorio wahrgenommen. In Beziehung auf die Consistorial-Gerichtsbarkeit werden unten §. 26. 30. 45. und 46. nähere Bestimmungen erfolgen.

Landesherrliche Kirchen-Hoheit überhaupt.

§. 14.

Uebrigens bleiben, der Bestimmungen des vorstehenden §. unbeschadet, dem Besitzer der Herrschaft Barel seine Patronatrechte, das Recht der nächsten Aufsicht auf die Kirchen und Schulen, Erziehungs-Anstalten, milde Stif-

Gräfliche Patronat-Rechte und nächste Aufsicht auf Kirchen und Schulen.

IV



tungen u. s. w., in der gedachten Herrschaft ausdrücklich vorbehalten und in bisheriger Wirksamkeit.

§. 15.

Eigne Behörde  
zur Wahrnehmung  
derselben.

Auch bleibt es dem Besitzer der Herrschaft Barel unbenommen, zur Behandlung dieser Gegenstände eine eigne Behörde nieder zu setzen, welche jedoch bey der Wahrnehmung derselben an die Landesgesetze und Anordnungen gebunden bleibt.

§. 16.

Kirchen-, Schul-,  
Armen- u. Waisen-  
Rechnungen.

Wegen Abnahme und Vorlegung der Kirchen- Schulen- und Waisen-Rechnungen verbleibt es bey der bestehenden Einrichtung.

§. 17.

Kirchen-Visitation.

Desgleichen rücksichtlich der Kirchen-Visitation.

IVte Abtheilung.

Gerichtbarkeit in der Herrschaft Barel  
und auf den Gräflichen Vorwerken.

1ster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§. 18.

Wahrnehmung  
der Landesherrlichen  
Hohheit in  
Justiz-Sachen.

Die Landesherrliche Hohheit in Justiz-Sachen, insbesondere auch in Betreff des Su-



stizdienstes wird, wie bisher, in der Herrschaft Barel, und in Beziehung auf die Gräflich-Bentinschen Vorwerke von Unserer Justizkanzley oder der sonst dazu bestellten Behörde wahrgenommen werden.

§. 19.

Die Gerichte in der Herrschaft Barel und auf den Gräflichen Vorwerken stehen in dieser Hinsicht zu denselben in eben dem Verhältnis, worin sich die Landesherrlichen Untergerichte zu Unserer Justizkanzley und zu Unserem Oberappellations-Gerichte befinden. Die ersteren sind daher auch verbunden, den letzteren mittelst der Quartals-Tabellen u. s. w. alle Auskunft zu ertheilen, welche dieselben in Beziehung auf den Justiz-Dienst erforderlich halten möchten.

Verhältniß der Gräflichen Gerichte zu denselben.

§. 20.

Nach dem vorhin angegebenen Verhältnis zwischen den Landesherrlichen und Gräflichen Gerichtsbehörden werden dieselben sich gegenseitig in Civil- und Strafsachen mit Vernehmung und Eistirung der Zeugen, Local-Untersuchungen u. s. w. auf dieselbe Weise unterstützen, wie dieses zwischen den unmittelbaren Landesherrlichen Behörden unter gleichen Verhältnissen geschehen muß.

Vernehmung und Eistirung der Zeugen in Civil- u. Strafsachen.

IV





§. 21.

Anstellung von  
Advocaten.

Die Advocaten bey den Gerichten in der Herrschaft Barel werden auf dieselbe Weise angestellt, wie bey den unmittelbaren Landesherrlichen Gerichten. Sie müssen daher, nach Maßgabe der desfälligen Gesetzgebung, aus der Zahl der bey Unserer Regierung geprüften und bey der Prüfung wohl bestandenen Candidaten ausersehen, und auf den Vorschlag des Besitzers der gedachten Herrschaft von Unserer Justiz-Canzley zur Praxis in der Herrschaft Barel ermächtigt werden.

Die gegenwärtig in der gedachten Herrschaft befindlichen Advocaten sind beybehalten.

• 22.

Verwaltung der  
Gerichtsbarkeit  
nach den Ge-  
setzen.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Barel und auf den Vorwerken geschieht nach Maßgabe der Landes-Gesetze: insbesondere nach dem Ressort-Reglement vom 15. September 1814., der Beamten-Instruction vom 26. September 1814., dem Proceß-Reglement vom 15. März 1824., dem Oldenburgischen Strafgesetzbuch und den damit in Verbindung stehenden Verordnungen, Instructionen, Taxen und Bekanntmachungen unter den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen nähern Bestimmungen.



§. 23.

Die gesetzlich festgesetzten Strafge-  
lber, die Sporteln-Taxen u. s. w. dürfen in Beziehung auf die Gerichts-Verwaltung in der Herrschaft Barel und auf den Vorwerken nicht erhöht werden.

Sporteln-Taxen und Strafge-  
lber.  
unstatthaf-  
tigkeit einer Er-  
höhung dersel-  
ben.

§. 24.

Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung von den Eingefessenen der Herrschaft Barel und auf den Vorwerken werden auf dieselbe Weise von den Gräflichen Gerichten vorbereitet, und hiernächst an Unsere Justiz-Canzley eingesandt, wie dieses von den Landesherrlichen Landgerichten geschieht.

Gesuche um  
Volljährigkeits-  
Erklärung.

§. 25.

Die Militair-Personen in der Herrschaft Barel bleiben, wie bisher, nach Maßgabe der desfälligen allgemeinen Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit Unserer Militair-Commission unterworfen.

Militair-Ge-  
richtsbarkeit.

2ter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Barel.

A.

Consistorial = Gerichtsbarkeit.

§. 36.

Die nach dem Aldenburgischen Tractat und der sogenannten Extension desselben vom 11.

Landesherrliche  
Consistorial-Ge-  
richtsbarkeit u.  
provisorische  
Beschränkung  
derselben.

IV





December 1706. der Landesherrschaft zustehende Consistorial = Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Barel wird in ihrem ganzen Umfange vorbehalten. Jedoch ist gestattet, daß die in dem Ressort = Reglement vom 15. September 1814. ausgesprochene Beschränkung der Gerichtsbarkeit Unsers Consistorii provisorisch auch auf die Herrschaft Barel angewendet werde, unter dem Vorbehalt, die Competenz Unsers Consistorii in dieser Herrschaft in ihrem frühern Umfange wieder herzustellen, wenn dieses zweckmäßig und angemessen befunden werden sollte.

§. 27.

Ausübung derselben.

Die solchergestalt provisorisch beschränkte Consistorial = Gerichtsbarkeit wird übrigens wie früher ausgeübt werden. Es werden daher die dahin gehörigen Angelegenheiten, wie ehemals, von der §. 15. bezeichneten Gräflichen Behörde instruiert und hiernächst zur Entscheidung an Unser Consistorium eingesendet werden.

B.

Bürgerliche Gerichtsbarkeit.

§. 28.

Gräfliche Behörden und deren Competenz.

Zur Wahrnehmung in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Barel werden nach dem Ressort = Reglement vom 15. September 1814. folgende Behörden organisirt



und wird denselben die dabey bemeldete Competenz beygelegt.

1) ein Amt, bestehend aus einem Amtmann und Amts-Auditor, oder in dessen Ermangelung einem beeidigten Hilfsprotocollisten, und den erforderlichen Neben- und Unter-Officialen, mit der in der Beamten-Instruction vom 26. September 1814. bestimmten Competenz.

2) ein Amtsgericht, bestehend aus einem Amtsrichter, zwey Assessoren und einem Secretair, mit dem erforderlichen Unter-Personale: Registrator und Sporteln Rendant, Pupillenschreiber, Copiist, Amtsgerichtsbote und Gefangenwärter — mit der Competenz der Landesherrlichen Landgerichte, welches daher zu erkennen haben wird:

- a) in Sachen bis zu 25 Rthlr. Capitalwerth, als zweyte und letzte Instanz.
- b) in Sachen über 25 Rthlr. Capitalwerth, als erste Instanz.

3. Das gedachte Amtsgericht soll auch, unter Zuordnung mindestens zweyer besonderer Revisionsrichter und unter jedesmaliger Bestellung eines andern Referenten, in dem Verhältniß eines Spruch-Collegii, als Revisionsgericht erkennen können:

- a) in Sachen von 25 Rthlr. bis zu ein-



schließlich 100 Rthlr. Capitalwerth, als zweite und letzte Instanz;

b) in Sachen über 100 Rthlr. und bis zu 200 Rthlr. Capitalwerth als zweite und resp. nach den Bestimmungen des Proceß-Reglements vom 15. März 1824. wenn das amtsgerichtliche Erkenntniß erster Instanz bestätigt worden, als letzte Instanz.

§. 29.

Weitere Instanz-  
zer.

Wegen der weitem Instanzen treten folgende Verhältnisse ein:

1) Um den Eingefessenen in den Sachen von 100 bis zu 200 Rthlr. Capitalwerth, worin nicht definitiv erkannt worden, eine dritte Instanz zu verschaffen, ist provisorisch gestattet worden, daß dergleichen Sachen, nachdem sie gehörig instruiert worden, an Unsere Justizkanzley eingesandt werden, welche alsdann, als Spruch-Collegium, in denselben zu erkennen haben wird.

2) In Sachen über 200 Rthlr. Capitalwerth geht die Berufung von den Amtsgerichtlichen Erkenntnissen erster Instanz, unter den in der sogenannten Extension des Aldenburgischen Tractats, namentlich in den Art. 3, 4, 5 derselben, enthaltenen nähern Bestimmungen, an Unsere Justiz-Canzley, welche alsdann darin als



Obergericht in zweyter Instanz zu erkennen haben wird. In Sachen dieser Art darf daher von dem Revisions-Gericht (§. 28. Z. 3.) nur dann eine Revisions-Instanz eröffnet werden, wenn beyde Theile darüber einverstanden sind, das Rechtsmittel der Revision statt der Appellation an Unsere Justiz-Canzley eintreten zu lassen.

3) Von den Entscheidungen Unserer Justiz-Canzley geht in den unter Z. 2. bezeichneten Rechtsfachen die Berufung an Unser Ober-Appellations-Gericht als dritte Instanz, nach näherer Bestimmung des Proceß-Reglements vom 15. März 1824.

§. 30.

Nach Maßgabe des §. 26. wird die bürgerliche Gerichtsbarkeit des Besitzers der Herrschaft Barel provisorisch extendirt.

Provisorische Ausdehnung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

§. 31.

Die in dem Art. 2. der sogenannten Extension des Aldenburgischen Tractats bestimmte Cides- und Cautionsleistung in Berufungsfällen ist in gemeinsamem Einverständniß einstweilen abgestellt worden.

Abschaffung der Cides- und Cautionsleistung in Berufungsfällen.

§. 32.

Die Nullitäts-Querel, so wie die Beschwerden, über verzögerte oder verweigerte Justiz, werden, ohne Rücksicht auf

Nullitäts-Querel u. Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz.

IV





die Größe des Streit-Gegenstandes, bey Unserer Justiz-Canzley angebracht.

§. 33.

Sachen nicht  
streitiger Ge-  
richtsbarkeit.

Die Sachen nicht streitiger Gerichtsbarkeit werden in der Herrschaft Varel, nach näherer Bestimmung der Beamten-Instruction und des Ressort-Reglements, so wie der sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften, theils von dem Gräflichen Amtsgerichte (§. 29.) welches letztere dabey in die Verhältnisse der Landesherrlichen Landgerichte tritt, wahrgenommen.

Die Besorgung des Hypotheken- und Ingrossationswesens kann in der Herrschaft Varel, wie bisher, dem bey dem Amtsgerichte angestellten Secretair oder Registrator mit übertragen werden.

C.

S t r a f g e r i c h t s b a r k e i t .

§. 34.

Gräfliche Be-  
hörden und be-  
ren Competenz.

In Straffsachen treten in der Herrschaft Varel folgende Behörden mit der dabey bestimmten Competenz ein:

1) das Gräfliche Amt (§. 28. 3. 1.) als Polizey-Strafgericht nach näherer Bestimmung der Beamten-Instruction und des Ressort-Reglements, mit Vorbehalt der weiteren Vertheidigung bey dem Amtsgerichte;



2) das Gräfliche Amtsgericht (§. 28. 3. 2.) und zwar nach dem Ressort-Reglement:

a) als zweyte und letzte Instanz in Polizey-Strassachen (3. 1.)

b) als Civil-Strafgericht, zur Untersuchung und Erkennung über Vergehen, mit Vorbehalt der weiteren Vertheidigung vor dem Revisions-Gerichte;

c) als Untersuchungs-Gericht, in Beziehung auf Verbrechen, nach der den Landesherrlichen Landgerichten beygelegten Competenz.

3) Das Revisions-Gericht (§. 28. 3. 3.) fungirt hiernach als Criminal-Gericht:

a) als zweyte Instanz in Civil-Strafsachen, wenn das Rechtsmittel der weitem Vertheidigung eingelegt und erfolgt ist (3. 2. b.);

b) als erkennendes Gericht erster Instanz, wegen Verbrechen (3. 2. c.) mit der Bestimmung, daß in denjenigen Fällen, wo auf Todes- und Kettenstrafe zu erkennen seyn möchte, vor Abfassung des End-Urtheils der Rath Unserer Justiz-Canzley eingeholt werde — mit Vorbehalt der Revision.

§. 35.

Wenn gegen Erkenntnisse des Gräflichen

Weitere Instanz  
wegen Bestrafung  
von Verbrechen.



Criminal-Gerichts, wegen Verbrechen, (§. 34. Z. 3. b.) die Revision eingelegt und verfolgt ist, so sollen die Acten an Unser Ober-Appellations-Gericht eingesandt werden, welches alsdann darin, nach Art eines Spruch-Collegii in zweyter Instanz zu erkennen haben wird.

§. 36.

**Gerichtsstand.**

Die Competenz der etwa concurrirenden Gerichte in Strassachen regulirt sich nach den in dem Straf-Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen, namentlich nach dem Art. 506. desselben.

§. 37.

**Erkenntniß auf Landesverweisung.**

Wenn von den Gräflichen Gerichten auf Landes-Verweisung erkannt wird, so sollen die Acten jedesmal, vor Eröffnung des Erkenntnisses, an Unsere Justiz-Canzley eingesandt werden, und wenn deren Zustimmung erfolgt ist, wie früher, dem Erkenntniß die Clausel eingerückt werden: „mit Vorwissen der Großherzoglichen Justiz-Canzley.“

§. 38.

**Urtheile auf Todes- oder Ketten-Strafe.**

Urtheile auf Todes- oder Ketten-Strafe können nicht vollstreckt werden, als bis die in den Art. 864. und 865. des Strafgesetzbuchs festgesetzten Bestimmungen eingetreten sind.

§. 39.

**Bekanntmachung der Straf-Erkenntnisse.**

Die Straf-Erkenntnisse der Gräflichen Ge-



richtsbehörden werden, sobald sie als rechtskräftig erscheinen, auf dieselbe Weise öffentlich bekannt gemacht, wie dieses von den unmittelbaren Landesherrlichen Gerichtsbehörden in gleichem Falle geschieht.

§. 40.

Es wird provisorisch gestattet, daß die Erkenntnisse der Gräflichen Gerichtsbehörden auf <sup>Vollziehung der Straf-Erkennt-</sup> nisse. Arbeitshaus = Zuchthaus = und Kettenstrafe in den Straf-Anstalten zu Wechta zur Ausführung gebracht werden. Die hiedurch veranlaßten Kosten fallen aber der Gerichtsherrschaft zur Last.

§. 41.

Die Begnadigungen bleiben in allen Begnadigungen Fällen dem Landesherrn vorbehalten, und werden die desfälligen Gesuche nach vorgängiger Mittheilung der Acten durch Unsere Justiz-Canzley an das Landesherrliche Cabinet gelangen.

3ter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit auf den Gräflichen Vorwerken im Stad- und Butjädinger-Lande.

A.

Bürgerliche Gerichtsbarkeit.

§. 42.

Wenn gleich die dem Besitzer der Gräfli- <sup>Allgemeines Verhältniß.</sup>



chen Vorwerke im Stad- und Butjadinger-Lande in dem Oldenburgischen Tractat und der sogenannten Extension desselben beygelegte niedere Gerichtsbarkeit, über die auf denselben wohnenden Heuerleute und deren Vermögen, eigentlich durch auf den Vorwerken wohnende Gerichtshalter verwaltet werden müßte, auch darin eine zweyte Cognition nicht befaßt ist, und endlich dem Besitzer auf die, durch die Einschränkung der Consistorial-Gerichtsbarkeit erfolgte Ausdehnung der Civil-Gerichtsbarkeit kein Recht zusteht, so wollen Wir doch provisorisch gestatten, daß die Gerichtsbarkeit auf den gedachten Vorwerken von dem Gräflichen Amt und Amtsgerecht zu Varel, nach näherer Bestimmung der Beamten-Instruction und des Ressort-Reglements, wahrgenommen werde.

§. 43.

Gräfliche Behörden und deren Competenz.

Es werden hienach bey der Verwaltung der Gerichtsbarkeit auf den bemeldeten Vorwerken eintreten:

1) das Gräfliche Amt (§. 28. Z. 1.) in allen Sachen bis zu 25 Rthlr. Capitalwerth, unter der Verpflichtung, zur Erörterung und Erledigung der auf den Vorwerken vorkommenden Rechtsfachen alle 14 Tage einen Amtstag auf den Vorwerken selbst zu halten, welcher ein für allemal vorher bekannt gemacht werden muß;



2) das Gräfliche Amtsgericht (§. 28.  
3. 2.)

- a) in Sachen bis zu 25 Rthlr. Capitalwerth,  
als zweyte und letzte Instanz;
- b) in Sachen über 25 Rthlr. Capitalwerth  
als erste Instanz.

§. 44.

Die weitem Instanzen sind in Sa-<sup>Weitere Instanzen.</sup>  
chen über 25 Rthlr. Capitalwerth (§. 43. 3.  
2. b.) nach Maßgabe des Ressort-Reglements  
und des Proceß-Reglements, bey Unserer Ju-  
stiz-Canzley und Unserm Ober-Appellations-  
Gerichte.

§. 45.

Die Civil-Gerichtsbarkeit ist, nach der in <sup>Provisorische</sup>  
dem Ressort-Reglement bestimmten Beschrän-<sup>Ausdehnung der</sup>  
kung der Consistorial-Gerichtsbarkeit, auch rück-<sup>Civil-Gerichts-</sup>  
sichtlich der Gräflichen Vorwerke, unter den be-<sup>barkeit auf den</sup>  
reits ausgesprochenen Vorbehalten proviso-<sup>Vorwerken.</sup>  
risch extendirt (§. 26. 30.)

§. 46.

Die solchergestalt beschränkte Consistorial-<sup>Vorbehalt der</sup>  
Gerichtsbarkeit wird aber Unserm Consistorio, <sup>Consistorial-</sup>  
ihrem ganzen Umfange nach, vorbehalten. <sup>Gerichtsbarkeit</sup>

§. 47.

Wegen Transport-Mittel, Diäten <sup>Transportmit-</sup>  
u. s. w. kann in keinem Fall einer an einem or-<sup>tel und Diäten</sup>  
dentlichem <sup>bey ordentlichen</sup>  
Amtstagen. <sup>Amtstagen.</sup>



dentlichen Amtstage vor dem Amte handelnden Parthey (S. 43.) etwas abgefordert oder angerechnet werden.

S. 48.

Bei außerordentlichen  
Amts- und Gerichtstagen.

Nur bey außerordentlichen Amts- und Gerichtstagen, welche von den Partheyen gesucht werden und denselben in dringenden Fällen nie zu versagen sind, sind diese verbunden, die Transportmittel, jedoch keine Diäten zu vergüten.

B.

Straf = Gerichtsbarkeit.

S. 49.

Allgemeines  
Verhältniß.

Die dem Besitzer der Gräflichen Vorwerke beygelegte Straf = Gerichtsbarkeit ist der den unmittelbaren Landesherrlichen Aemtern in der Beamten = Instruction beygelegten Polizey = Strafgerichtsbarkeit analog: nur daß nach jener Geldstrafen bis zu 20 Rthlr. erkannt werden können. Obgleich aber nicht ausgemacht ist, ob darin das Recht auf körperliche Züchtigung zu erkennen, als begriffen zu betrachten sey; so soll jedoch die dem Besitzer der Vorwerke zustehende Polizey = Strafgerichtsbarkeit als der der Landesherrlichen Aemter gleichstehend anzusehen seyn, dergestalt indessen, daß, der jetzigen Ressort = Einrichtung gemäß, zur ersten Cog-



nition in Sachen dieser Art ein Amt und zur zweyten ein Amtsgericht erforderlich ist.

§. 50.

Hiernach würde daher auf den Borwerken in Straffachen fungiren müssen:

Gräfliche Behörden und deren Competenz-Interimsficium

1) ein Gräfliches Amt, als Polizey-Strafgericht, nach näherer Bestimmung der Beamten-Instruction und des Ressort-Reglements, mit Vorbehalt der weiteren Bertheidigung vor dem Amtsgericht;

2) ein Gräfliches Amtsgericht, als zweyte und letzte Instanz.

So lange aber diese Behörden nicht auf den Gräflichen Borwerken organisirt und erhalten werden, wird die Polizey-Strafgerichtsbarkeit auf denselben, wie bisher, von denjenigen Landesherrlichen Aemtern verwaltet, in deren Bezirk jene belegen sind, von welchen dann auch die Berufung in Polizey-Straffachen an das Landgericht in Dvelgönne geht.

§. 51.

Die weitere Strafgerichtsbarkeit wird ebenfalls, wie bisher, von dem Landgericht zu Dvelgönne, Unserer Justiz-Canzley und Unserem Ober-Appellations-Gericht, wahrgenommen. Bey deren Verwaltung sind die Gräflichen Behörden in derselben Weise, wie es den

Verwaltung der weiteren Strafgerichtsbarkeit.



Landesherrlichen obliegt, verpflichtet, den Landesherrlichen Behörden an die Hand zu gehen, und deren etwaige Aufträge gewissenhaft zu besorgen.

Vte Abtheilung.

Polizen-Verwaltung in der Herrschaft  
Barel und auf den Gräflichen  
Vorwerken.

§. 52.

Landeshoheit in  
Polizensachen  
und generelle  
Bestimmungen  
wegen Wahr-  
nehmung der  
selben.

Die in der vorbehaltenen Landeshoheit enthaltenen Landesherrlichen Rechte in Ansehung der höheren Polizen werden, nach wie vor, nach Maßgabe des Ressort-Reglements vom 15. September 1814. auch in Beziehung auf die Herrschaft Barel und die Gräflichen Vorwerke, unbeschadet der Berechtigungen des Besitzers derselben, von den betreffenden Landesherrlichen Behörden die in dieser Hinsicht erforderlichen Nachrichten, Nachweisungen u. s. w. unweigerlich ertheilt werden.

§. 53.

Specielle Bestimmungen.

Insbefondere werden auf den gedachten Besitzungen, theils unmittelbar, theils mittelbar wahrgenommen:

I. von Unserer Regierung oder Cammer:



1) die Aufnahme von Fremden, als Landes-Untertanen, und die Entlassung aus dem Untertanen-Verbande (§. 3.)

2) die Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern zu Reisen in das Ausland;

3) die Censur, in Gemäßheit des von der deutschen Bundes-Versammlung am 20. December 1819. angenommenen und nachher prolongirten Preßgesetzes;

4) die Prüfung und Concessionirung von Aerzten, Bund-Aerzten, Thier-Aerzten, Apothekern und Hebammen;

5) das Schutzblattern-Impfungswesen;

6) das Quarantaine-Wesen;

7) die Verweisung in die Besserungs- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Bechta nach Maßgabe der Verordnung vom 29. May 1821.;

8) die Maßregeln zur Verbesserung der Pferde-Zucht, nach den deshalb bestehenden Verordnungen;

9) die Ertheilung von Privilegien und höhern Gewerbs-Gerechtigkeiten, als Zunft- und Innungs-Concessionen, Concessionen für Fabriken und Manufacturen, Mühlen-Anlagen und Apotheken, Bewilligung von Getreide-Holz- und Fahr-Märkten, und ähnlicher Vergünstigungen;

10) die Ober-Aufsicht über Handel und Schifffahrt;



11) die Wegbau=Sachen, in so fern von  
allgemeinen Landstraßen die Rede ist;

12) die Ober=Aufsicht auf das Deichwesen;

13) die Brand=Assicuranz=Sachen.

## II. von dem General=Directorio des Armenwesens:

14) die Oberaufsicht über das Armen=  
wesen.

### §. 54.

Gräfliche Be=  
hörden und be=  
ren Competenz.

Nach Maßgabe der vorstehenden allgemei=  
nen und besondern Bestimmungen, des Ressort=  
Reglements und der Beamten=Instruction, so  
wie der sonstigen allgemeinen Policy=Gesetze und  
Verordnungen, sie mögen nun schon erlassen seyn,  
oder künftig noch erlassen werden, wird die Po=  
licey wahrgenommen:

1) in der Herrschaft Barel, zunächst  
und unter Concurrnz der etwa zugeordneten  
Officialen, von dem Gräflichen Amt (§. 28.  
B. 1.) welches dabey in die Verhältnisse der  
Landesherrlichen Aemter tritt;

2) auf den Gräflichen Borwerken würde  
eigentlich ein eignes Amt zu organisiren und zu  
erhalten (§. 42. 50.) und daselbst mit der Po=  
lizy=Verwaltung zu beauftragen seyn. So  
lange dieses aber nicht geschieht, wird die Poli=  
zey auf den Gräflichen Borwerken, wie bisher,



\* von denjenigen Landesherrlichen Aemtern wahrgenommen, in deren Bezirk dieselben belegen sind.

§. 55.

Der Besitzer der Herrschaft Varel und der Vorwerke ist befugt, von dem, was sich auf die administrative Polizey in diesen Besitzungen bezieht, Kenntniß zu nehmen, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle an die von demselben gesetzten Officialen entgegen zu wirken, und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß die Polizey in denselben, nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und Vorschriften und der bestehenden allgemeinen Grundsätze, gehörig administriert werde.

Verhältnisse des Besitzers der Herrschaft Varel und der Vorwerke rücksichtlich der Polizey.

VIte Abtheilung.

Abgaben-, Hebungs- und Gemeinde-  
Wesen.

§. 56.

Rücksichtlich der Concurrenz der Herrschaft Varel und der Gräflichen Vorwerke zu gewissen allgemeinen Staatslasten und der Anwendbarkeit und Vollziehung der desfalls bestehenden Verordnungen u. s. w. in jenen Besitzungen ist durch die erfolgte Herstellung der oft erwähnten Berechtigungen nichts verändert. Es bleibt

Aufrechthaltung der bisherigen Landesherrlichen Abgaben-Einrichtung.



daher die in dieser Hinsicht bestehende Landesherrliche Abgaben-Einrichtung durchgängig beybehalten, in so fern nicht etwa aus andern Rücksichten andere Abgaben an die Stelle der bestehenden zu substituiren für angemessen gehalten werden möchte.

§. 57.

Verpflichtung  
der Gräflichen  
Behörden hin-  
sichtlich dersel-  
ben.

Die Gräflichen Behörden sind verpflichtet, rücksichtlich der Landesherrlichen Abgaben, das Interesse des Staats mit wahrzunehmen und den Erhebern bey der Beytreibung derselben Beystand zu leisten.

§. 58.

Gemeinwesen  
in der Herrschaft  
Barel.

Das Gemeinwesen in der Herrschaft Barel steht zunächst unter Aufsicht und Einwirkung des Besitzers derselben und seiner Behörden, nach Maßgabe der allgemeinen Verordnungen und Vorschriften, und der statutarischen Rechte und Gewohnheiten. Das Kirchspiel Barel wird daher, der allgemeinen Verfassung gemäß, wie bisher, einen größern und kleinern Ausschuß, so wie auch einen Kirchspielsvogt und Feldhüter behalten. Sene werden auf die vorschriftsmäßige Weise ausersehen und von dem Besitzer der Herrschaft Barel oder dessen Behörden bestellt.



§. 59.

Die Gemeinde=Cassen werden in der Herrschaft Barel auf einen gleichförmigen Fuß wie in den übrigen Landestheilen eingerichtet und beygehalten. Es wird daher bestehen:

- 1) ein Kirchspiels= und eine Amts=Districts=Casse;
- 2) ein Special=Armen=Casse;
- 3) eine Deich=, Siel= und Schlengen=Casse.

Diesen Cassen bleiben die ihnen gesetzlich oder observanzmäßig zukommenden Beyträge gesichert.

§. 60.

Rücksichtlich der Verbindung und der Verhältnisse der Vorwerke zu den oder Kirchspielen, worin dieselben belegen sind, verbleibt es bey der gegenwärtigen Verfassung.

§. 61.

Wie es nun' bey den vorstehenden Bestimmungen nur die Absicht ist, die Berechtigungen des Besitzers in der Herrschaft Barel und der Vorwerke mit den Landesherrlichen Rechten in Einklang zu setzen und die Ausübung dieser nach den bestehenden Gesetzen und Staats=Einrichtungen gegen Störungen zu bewahren: so soll auch den gedachten Berechtigungen dadurch nichts entzogen seyn, sondern es werden